

# RS Vwgh 1991/1/16 90/13/0298

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1991

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 23/01 Konkursordnung
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

- BAO §77;
- BAO §80;
- EStG 1972 §82 Abs1;
- KO §1 Abs1;
- VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Abgaben sind während des Konkursverfahrens gegenüber dem Masseverwalter, der insoferne den Gemeinschuldner repräsentiert, festzusetzen. Auch die Geltendmachung der Haftung des Gemeinschuldners gemäß § 82 Abs 1 EStG 1972 betrifft die Konkursmasse. Ein angefochtener (auch schon erstinstanzlicher) Bescheid kann daher gegenüber dem Gemeinschuldner, dem in den die Masse betreffenden Angelegenheiten des § 1 Abs 1 KO die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, nicht wirksam erlassen werden. Es muß vielmehr ausschließlich der Masseverwalter als Partei behandelt werden, sodaß ein Haftungsbescheid an ihn zu richten ist. Wenn aber ein angefochtener Bescheid an den Gemeinschuldner gerichtet ist, ist er als nicht rechtswirksam erlassen anzusehen. Die Beschwerde des Masseverwalters gegen einen solchen ins Leere gehenden Bescheid ist daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen (Hinweis B 21.5.1990, 89/15/0058).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130298.X01

## Im RIS seit

16.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>